Stellungnahme

des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft

zum BMF-Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versicherungsteuergesetzes und der Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung (VersStRModG)

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin Tel.:
+49 30 2020-
Fax: +49 30 2020-

51, rue Montoyer
B - 1000 Brüssel
Tel.: +32 2 28247-

Fax: +49 30 2020-
I

Ansprechpartner:
Abteilung Steuern

E-Mail: Steuer@GDV.de

www.gdv.de

Zusammenfassung

Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Aus Sicht der Versicherungswirtschaft bleibt der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Versicherungsteuerrechts hinter seiner Zielsetzung zurück. Die angedachten Veränderungen führen nicht zu einem besser verständlichen, eindeutigeren, verlässlicheren und praktikableren Regelungssystem für die Besteuerung von Versicherungsprämien. Die vorgesehenen Änderungen sowie die ebenfalls vorgesehene inhaltliche „Anreicherung" der Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung zielen auf ein Mehr an Rechtsklarheit ab, werden diesem Ziel aber nicht gerecht.

Durch die beabsichtigte erstmalige Einbeziehung der Lebens- und Krankenversicherung in die Versicherungsteuer ergibt sich ein erheblicher bürokratischer und kostenintensiver Mehraufwand in mehrstelliger Millionenhöhe, der letztlich zu Lasten der Versichertengemeinschaft geht. Hinzu kommt, dass der Katalog der Besteuerungsausnahmen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 VerStG-E) deutlich zu unscharf und restriktiv ausgestaltet ist, so dass es zu sicherlich nicht gewollten Kollateralschäden kommen dürfte.

Problematisch ist auch, dass gleich mehrfach höchstrichterliche aktuelle Rechtsprechung einengend überschrieben werden soll.

Nationale Besteuerungsrechte sollen soweit ausgedehnt werden, dass Doppelbesteuerungseffekte für in Deutschland ansässige Versicherungsnehmer und damit einhergehende Wettbewerbsnachteile gegenüber ausländischen Wettbewerbern auch für die Versicherungskunden bewusst in Kauf genommen werden.

Die vorgesehenen Umsetzungsfristen sind zu knapp bemessen.

Die insgesamt deutlich profiskalische Ausrichtung der vorgeschlagenen Maßnahmen erscheint sozialpolitisch mehr als fraglich und konterkariert die eigene gesetzgeberische Zielsetzung eines modernen, sozial gerechten Versicherungsteuerrechts. Dies gilt umso mehr, als dass der vorliegende Gesetzentwurf echte innovative Neuerungen vermissen lässt.

Die nachfolgenden Ausführungen gehen im Detail auf die angesprochenen Problempunkte ein. Die Reihenfolge der Darstellung orientiert sich dabei grundsätzlich an der Reihenfolge der gesetzlichen Regelungen. <

1. Änderungen des Versicherungsteuergesetzes

1.1. Vorbemerkung zum angenommenen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das BMF geht im Rahmen des VersStRModG infolge der IT-Umstellungskosten für die künftig verpflichtende elektronische Anmeldung der Versicherungsteuer (§ 8 Abs. 1 u. 3 VersStG-E) von einem einmaligen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von lediglich 150 Tsd. Euro aus. Die ermittelte jährliche Entlastung von 40 Tsd. Euro soll sich zusammensetzen aus einer Entlastung von 48 Tsd. Euro pro Jahr aus reduziertem Verwaltungsaufwand (wg. elektr. VersSt-Anmeldungen) und jährlichen Mehrkosten von 7 Tsd. Euro für Unternehmen, die bislang ausschließlich steuerbefreite Versicherungen anbieten und künftig wegen § 4 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b VersStG-E Versicherungsteuer abführen müssen.

Das BMF kommt auf der Basis dieser Annahmen zu dem Ergebnis, dass das Gesetzesvorhaben nicht der sog. "One in, one out"-Regelung (sog. Bürokratiebremse, die seit dem 1. Juli 2015 gilt und besagt, dass in gleichem Maße Belastungen abzubauen sind, wie durch neue Regelungsvorhaben zusätzliche Belastungen entstehen) unterliegt.

Diese Wertung halten wir für unzutreffend. Schon allein die geplante Steuerpflicht von ausgewählten Versicherungen aus dem Lebens- und Krankenversicherungsbereich löst für die Unternehmen einen erheblichen Verwaltungsaufwand aus. Die EDV-Systeme müssen umfänglich angepasst werden, da Lebens- u. Krankenversicherer bislang in der Regel keine versicherungsteuerpflichtigen Produkte anbieten. Zudem ist die mit § 4 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b VersStG-E verbundene Einschränkung der Steuerbefreiung mit erhöhtem Prüf- u. Kontrollaufwand verbunden. Die daraus resultierenden Kosten der Versicherer dürften in einen mehrstelligen Millionenbereich gehen und stehen damit in keinem Verhältnis zu den geringen Erwartungen in Bezug auf Steuermehreinnahmen, die das BMF an diese Vorschrift knüpft (Anstieg der Zahl der Steueranmeldungen um ein Prozent bei nicht bezifferbaren Steuermehreinnahmen).

Petitum:
Der anzusetzende Erfüllungsaufwand ist erheblich höher als bisher veranschlagt anzusetzen.

1.2. Zu den Anpassungen des Versicherungsteuergesetzes

§ 1 Abs. 2 VersStG-E
Klarstellung Risikobelegenheit der Sondertatbestände mit Drittlandbezug

Bei den Sondertatbeständen des § 1 Abs. 2 VersStG (Bauwerke und Anlagen und darin befindliche Sachen, registrierte Fahrzeuge, Ferienrisiken) soll sich die Risikobelegenheit künftig nach dem Sitz des Versicherungsnehmers richten, wenn die Tatbestände außerhalb des EWR realisiert sind. Damit zieht Deutschland das Besteuerungsrecht in diesen Fällen an sich und nimmt Doppelbesteuerungen bewusst in Kauf.

Eigentlich wäre es aus Sicht der Versicherungswirtschaft zu begrüßen, wenn der Gesetzestext des § 1 VersStG sachgerecht angepasst werden würde. Die im Zuge des Verkehrsteuer-Änderungsgesetzes 2012 vorgenommenen Änderungen des Gesetzestextes (die der Gesetzesbegründung nach rein redaktionell sein sollten) haben vielfache Rechtsunsicherheiten erzeugt und der Finanzverwaltung letztlich eine Auslegung ermöglicht, Versicherungsbeiträge, die bereits in einem Drittland der Besteuerung unterworfen worden waren, in Deutschland einer erneuten Besteuerung zu unterwerfen. Diese Doppelbesteuerung hat in fast allen Fällen die Versicherungsunternehmen in ihrer Funktion als Steuerentrichtungsschuldner belastet, da die Vertragswerke eine entsprechende nachträgliche Weiterbelastung der Steuernachforderung seitens der Finanzverwaltung an die Versicherungsnehmer (als eigentliche Steuerschuldner) nicht zuließen. Aktuell sind zu diesem Problem deshalb auch noch zahlreiche Gerichtsverfahren anhängig, z. T. bereits beim Bundesfinanzhof (Az. II R 31/18).

Mit der nunmehr vorliegenden Formulierung für den § 1 VersStG dürfte sich allerdings kaum ein Fortschritt ergeben. Es erscheint nicht nur fraglich, ob sie inhaltlich verständlicher als bisher ist, sie bleibt auch materiell rechtlich unscharf wie sich aus den folgenden Beispielen ergibt.

<u>Beispiele für Rechtsunklarheiten:</u>

a) Im geplanten § 1 Abs. 2 Satz 2 VersStG-E wird für die Versicherungsteuerpflicht auf einen in einem EWR-Staat niedergelassenen Versicherer abgestellt, während in § 1 Abs. 2 Satz 1 VersStG auf einen Versicherer Bezug genommen wird, der im Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassen ist. Dies wirft die Frage auf, ob angesichts der unterschiedlichen Formulierungen die örtliche Bezugnahme der beiden Sätze in § 1 Abs. 2

VersStG wirklich unterschiedlich sein sollen oder ggf. versehentlich nicht deckungsgleich gefasst wurden.

Petitum:
Falls die örtliche Bezugnahme in den beiden Sätzen inhaltlich identisch sein soll, sollte dies entsprechend in den Sätzen 1 und 2 einheitlich formuliert werden. Sollte bewusst unterschiedlich formuliert worden sein, so sollte in der Begründung deutlich gemacht werden, warum.

b) § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 VersStG-E gilt für Fahrzeuge, die in ein amtliches Register einzutragen oder eingetragen sind; im 2. Halbsatz von § 1 Abs. 2 Satz 2 VersStG-E wird ohne ersichtlichen Grund nur noch auf Fahrzeuge abgestellt, die in einem amtlichen Register eingetragen sind. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 VersStG wiederum knüpft an in amtliche Register einzutragende oder eingetragene und mit einem Unterscheidungskennzeichen versehene Fahrzeuge an.

Petitum:
Die Formulierung dieses Sondertatbestandes sollte einheitlich und EU-konform ausgestaltet werden.

Diskrepanz zwischen VersStG und EU-Recht bleibt erhalten:
Es sollte außerdem die Chance genutzt werden, eine seit Jahren bestehende Diskrepanz zwischen dem deutschen Versicherungsteuergesetz und dem europäischen Richtlinientext zu bereinigen. Diese findet sich in der bisherigen Norm § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VersStG, die laut Referentenentwurf in der jetzigen Form beibehalten werden soll. Das EU-Recht stellt bei Fahrzeugen auf den *„Zulassungsstaat“* ab, während im deutschen Recht die Formulierung *„in ein amtliches oder amtlich anerkanntes Register einzutragen oder eingetragen“* verwendet wird. Damit wird das Besteuerungsrecht für Deutschland deutlich weiter gefasst, da auch freiwillige Registrierungen in amtlich lediglich anerkannte Register die Risikobelegenheit nach Deutschland verlagern können. Auch auf diese Weise kann es zu Doppelbesteuerungen kommen, die sowohl die deutschen Versicherer als auch die auftraggebende Wirtschaft belasten und behindern können.

Bevor hier der Gesetzgeber tätig wird, sollte jedoch zunächst abgewartet werden, wie sich der EuGH auf Basis des geltenden Rechts positioniert (FG Köln Beschluss vom 22. Februar 2019; Az. 2 K 434/16). Es erscheint nicht sinnvoll, proaktiv tätig zu werden ohne konkret zu wissen, in welche Richtung aus EuGH-Sicht am Ende tatsächlicher Regelungsbedarf besteht.

Problematisch erscheint zudem, dass durch die geplante neue Regelung in § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 VersStG-E auch Betriebsstätten und sonstige Einrichtungen einer nicht natürlichen Person in die neue Regelung für Drittlandfälle einbezogen werden sollen. Dies würde z. B. bedeuten, dass bei einer Versicherung, die eine Konzernmutter mit Sitz in Deutschland auch für ausländische Betriebsstätten außerhalb des EWR mit abschließt, die auf die ausländischen Betriebsstätten entfallenden Versicherungsprämien in Deutschland versicherungsteuerpflichtig würden. Hier sind Doppelbesteuerungen vorprogrammiert, da mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auch die ausländischen Staaten der Standorte der Betriebsstätten eine Besteuerung verlangen werden. Es wären also zusätzliche Kostenbelastungen grenzüberschreitend tätiger Unternehmen zu befürchten. Auch ist zu erwarten, dass die Absicherung der ausländischen Betriebsstätten in Reaktion auf die doppelte Steuerlast langfristig nicht mehr von den Konzernmüttern bei deutschen Versicherern genommen werden wird, sondern direkt vor Ort bei lokalen Versicherern. Die Skaleneffekte globaler Versicherungslösungen könnten dann für die Versicherungsnehmer nicht mehr genutzt werden. Dies würde damit letztlich insbesondere auch die versicherungsnehmende Wirtschaft belasten.

Auseinanderfallen von Aufsichts- und Steuerrecht:
Die Versicherung von in Drittstaaten belegenen Risiken ist aufsichtsrechtlich als direktes Auslandsgeschäft einzuordnen und ist demzufolge auch in den Büchern der Versicherungsunternehmen als Auslandsgeschäft zu führen. Sofern der deutsche Steuergesetzgeber derartige Sachverhalte in den Fällen, in denen der Versicherungsnehmer seinen Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat, der deutschen Versicherungsteuer unterwirft, führt dies zu einem Auseinanderlaufen von Aufsichts- und Steuerrecht. Die technischen Systeme der Versicherer sind überhaupt nicht darauf ausgelegt, eine doppelte Risikobelegenheit zu erfassen (sowohl nach aufsichtsrechtlichen Kriterien als auch nach steuerlichen Kriterien). Dies sollte auch im Hinblick auf die Einräumung einer ausreichenden Übergangsfrist auch für diese Rechtsänderung berücksichtigt werden.

Petitum:
Die vorgesehene Umformulierung des § 1 VersStG sollte entweder bis zu den in diesem Kontext noch ausstehenden Entscheidungen sowohl des BFH als auch des EuGH nicht erfolgen oder sich deutlich näher an den Regelungen des EU-Rechts orientieren. Die Beschneidung von Besteuerungsrechten anderer Staaten und Doppelbesteuerungen sollten grundsätzlich vermieden werden oder es sollte die fehlende Einbeziehung auch der Versicherungsteuer in die bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen ernsthaft überdacht werden.

Es wäre außerdem eine ausreichende Übergangsfrist für eine Umsetzung des § 1 Abs. 2 VersStG-E notwendig.

§ 1 Abs. 2 Satz 3 VersStG-E
Klarstellung Fahrzeuge

Die hier beabsichtigte Klarstellung, dass für nicht registrierungspflichtige bzw. nicht freiwillig registrierte Fahrzeuge der Sondertatbestand nicht gilt, wäre obsolet, wenn der Formulierung aus dem EU-Richtlinienrecht gefolgt würde. Demnach kommt es auf den Staat der „Zulassung" an. Das Kriterium der „Zulassung" ist eindeutiger, da hier eine freiwillige Variante nicht existiert. Damit würden auch (derzeit und auch mit der neuen Gesetzesformulierung weiterhin bestehende) Konflikte mit Besteuerungsrechten anderer EU-Staaten vermieden werden. Diese können bisher durch die freiwillige Registrierung – z. B. von Sportbooten in ein deutsches amtlich lediglich anerkanntes Register entstehen, wenn die ausländischen Besitzer in ihrem Heimatland ebenfalls steuerpflichtig sind, weil dort auf den Wohnsitz des Versicherungsnehmers abgestellt wird und die Sonderbelegenheit dort nur für zugelassene Fahrzeuge gilt.

Petitum:
Auf die Regelung könnte verzichtet werden, wenn der § 1 VersStG insgesamt europarechtskonform gefasst würde (siehe dazu auch schon das vorherige Petitum).

Zu § 3 Abs. 2 VersStG
Klarstellung zur Bemessungsgrundlage erforderlich

Wird auf die Prämie ein Gewinnanteil verrechnet und nur der Unterschied zwischen Prämie und Gewinnanteil an den Versicherer gezahlt, ist dieser Unterschiedsbetrag Versicherungsentgelt (§ 3 Abs. 2 Satz 1 VersStG). Die Finanzverwaltung legt den Begriff des Gewinnanteils im Vergleich zur BFH-Rechtsprechung (z. B. BFH-Urteil vom 2. Juni 2005, BFH/NV 2005, S. 1885) zwar weiter aus (vgl. BMF-Schreiben v. 12.04.1976, BStBl. I 1976, S. 294). Sollte es jedoch zur Änderung des § 4 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b VersStG-E kommen und die Beiträge zu den dort genannten Versicherungen künftig im Einzelfall versicherungsteuerpflichtig werden, wäre gesetzlich sicherzustellen, dass die bei diesen Versicherungen üblichen Überschussverwendungsarten sich tatsächlich mindernd auf das Versicherungsentgelt auswirken und nicht der volle Tarifbetrag der Versicherungsteuer unterliegt.

Petitum:
§ 3 Abs. 2 Satz 1 VersStG ist (sofern es zu einer Versicherungsteuerpflicht von Lebens- und Krankenversicherungsprodukten kommt) im Hinblick auf die Gegebenheiten bei Lebens- u. Krankenversicherern anzupassen. Es wäre eine Berücksichtigung des jeweiligen Sparanteils (vergleichbar mit den Regelungen zur UBR-Versicherung) entweder beim zu Grunde zu legenden Versicherungsentgelt oder beim Steuersatz zu prüfen.

§ 4 Abs. 1 Nr. 5 VersStG-E
Einschränkung der Steuerbefreiung für bestimmte Arten von Lebensversicherungen

Die bestehende Steuerbefreiung für Kranken-, Pflege-, Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsversicherungen und Versicherungen gegen verminderte Erwerbsfähigkeit soll nach den geplanten Änderungen des bisherigen § 4 Nr. 5 VersStG nur noch dann gewährt werden, wenn die Versicherung der Versorgung der (natürlichen) Risikoperson oder ihrer Angehörigen dient (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b VersStG-E).

Diese Einschränkung der Steuerbefreiung für sozialpolitisch besonders wichtige Versicherungsarten ist insgesamt sehr kritisch zu beurteilen – für den Bereich der privaten Krankenversicherungen ist sie in Gänze abzulehnen, da ungewollte Ausdehnungen der Steuerpflicht nicht auszuschließen sind. Zudem erzeugt die Einführung des neuen Begriffes der „Risikoperson“ in das Versicherungsteuerrecht zahlreiche Rechtsunsicherheiten, die unnötig erscheinen. Die Anknüpfung an den aufsichtsrechtlich eindeutig beschriebenen Begriff der „versicherten Person“ wäre aus unserer Sicht die bessere und rechtssicherere Lösung. Es ist u. E. ohnehin nicht ersichtlich, warum die Einführung einer neuen Rechtspersönlichkeit benötigt wird.

Anlass für die angedachte Neufassung der Befreiungsregelung des § 4 Nr. 5 VersStG dürften insbesondere jene Berufsunfähigkeitsversicherungen (BU) gewesen sein, bei denen die Versicherungsleistung im BU-Fall im Ergebnis dem Arbeitgeber (als Versicherungsnehmer) zufällt und nicht der versicherten Person, bei der sich das Risiko der Berufsunfähigkeit realisiert. Der Bundesfinanzhof hatte auf Basis der heutigen Gesetzeslage diesen Fall eindeutig als von § 4 Nr. 5 VersStG erfasst angesehen (Urteil vom 17. Dezember 2014; Az. II R 18/12). Laut BFH kommt es für eine Steuerbefreiung im Sinne des Gesetzes nur auf die Art des versicherten Risikos an und nicht auf die Art und Weise der Verwendung der Versicherungsleistung. Wem die Versicherungsleistung im Endeffekt zu Gute komme bzw. wem die Absicherung wirtschaftlich diene, sei nach den

Grundsätzen des Versicherungsteuerrechts von jeher irrelevant und durch zahlreiche Gerichtsurteile bestätigt (u. a. auch durch das weitere Urteil des BFH vom 11. Dezember 2013; Az. II R 53/11).

Mit der nunmehr angedachten Veränderung des § 4 Nr. 5 VersStG käme es somit nicht nur zu einer Überschreibung der bisherigen BFH-Rechtsprechung, sondern inhaltlich auch zu einer erheblichen Abkehr von bisher dem Versicherungsteuerrecht immanenten Grundprinzipien, z. B. der Ablehnung einer „wirtschaftlichen Betrachtungsweise". Hinzu käme, dass dies auch noch – entgegen der gesetzgeberischen Zielsetzung – mit erheblichen Rechtsunsicherheiten verbunden wäre. Zudem würde die Anpassung des § 4 Nr. 5 VersStG nicht nur einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursachen (siehe dazu auch schon eingangs die Anmerkungen zum Erfüllungsaufwand), die Anpassung wäre auch mit neuen Tax-Compliance-Anforderungen sowie steuerlichen Haftungsrisiken der Versicherer verbunden.

Gemäß der Gesetzesbegründung erfolgt die Anpassung des § 4 Abs. 1 Nr. 5 VersStG-E aus sozialpolitischen Gründen. Grundsätzlich betrachtet erscheint der verfolgte Differenzierungsansatz nachvollziehbar. Die bisher gewählte Formulierung führt jedoch dazu, dass das gewählte Differenzierungsziel vielfach nicht erreicht bzw. konterkariert werden würde. Aufgrund der zu weitgehenden Formulierung von § 4 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b VersStG-E würde es am Ende zu einer Versicherungsteuerpflicht von Versicherungen kommen, die bisher auch aus sozialpolitischen Gründen gerade nicht steuerpflichtig gewesen sind. So steht zu befürchten, dass Versicherungsprodukte, beispielsweise aus dem Bereich der privaten Krankenversicherung, in die Versicherungsteuerpflicht mit hineingeraten, obwohl sie im Endeffekt zweifellos der sozialen Absicherung natürlicher Personen dienen. Zu nennen wären hier weiter z. B. auch Rückdeckungsversicherungen im Bereich der Krankenversicherung oder aber beispielsweise auch Rückdeckungsversicherungen für EU-/BU-Versicherungen im Bereich er betrieblichen Altersversorgung. Ferner würde die Neuregelung auch die Beihilfeablöseversicherungen der privaten Krankenversicherung[1], die Grundfähigkeits- und Kinderinvaliditätsversicherungen oder auch die sog. Schlüsselkraftversicherungen treffen. Letztere wird gerade und vor allem von Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft genutzt. Ferner sehen wir das Risiko, dass künftig auch diverse Arten von Gruppenversicherungsverträgen versicherungsteuerpflichtig werden würden, deren Leistungen letztlich und in aller Regel Arbeitnehmern zu Gute

[1] Zu den besonderen Aspekten in Bezug auf die Effekte der geplanten Rechtsänderungen auf die private Krankenversicherung möchten wir auf die Stellungnahme des Verbandes der privaten Krankenversicherung e. V. verweisen, die wir vollständig unterstützen.

kommen, ohne dass diese einen direkten Rechtsanspruch auf die Leistung innehaben. Dazu nachfolgend und exemplarisch einige ergänzende Erklärungen.

a) Rückdeckungsversicherungen:

Erteilt ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer eine Versorgungszusage (z. B. eine Direktzusage oder Unterstützungskassenzusage), so wird diese in der Regel mit einer Rückdeckungsversicherung abgesichert. Wird nun eine Versorgungszusage (typischerweise) über die Altersabsicherung hinaus im Sinne des Betriebsrentengesetzes (auch) für den Fall der Berufsunfähigkeit erteilt, erfolgt die Rückdeckung des Arbeitgebers entsprechend mit einer BU-Versicherung. Dabei ist der Arbeitnehmer die versicherte Person (= Risikoperson), der Arbeitgeber ist Versicherungsnehmer und Bezugsberechtigter. Im Fall der Berufsunfähigkeit des Arbeitnehmers erhält der Arbeitgeber die Versicherungsleistung, die er aufgrund der Versorgungszusage regelmäßig an den Arbeitnehmer (Risikoperson) weiterleitet. Auf Basis der derzeitigen Formulierung des § 4 Abs. 1 Nr. 5 VersStG-E wären künftig entsprechende Rückdeckungsversicherungen versicherungsteuerpflichtig, obwohl sie originär sozialpolitisch motiviert sind. Zwar soll nach in § 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 VersStDV-E eine Ausnahme gelten, wenn der Rückdeckungsversicherung eine Versorgungszusage des Versicherungsnehmers gegenüber der Risikoperson zugrunde liegt; diese Regelung ist jedoch – wie im nachfolgenden Abschnitt („Fortführung verfallbarere Anwartschaften“) näher erläutert – nicht praktikabel und für das Versicherungsunternehmen nicht rechtssicher. Es ist im Übrigen auch nicht erklärbar, warum die Absicherung biometrischer Risiken im Sinne des Betriebsrentengesetzes versicherungsteuerrechtlich abweichend behandelt werden soll. Es gilt die Rückdeckung von Alter sowie von Erwerbs- und Berufsunfähigkeit gleich zu behandeln, da die Leistung der Versorgung der Risikoperson dient.

Petitum:
Es sollte gesetzlich eindeutig geregelt werden, dass Rückdeckungsversicherungen sowohl im Bereich der betrieblichen Altersversorgung als auch im Kontext der Krankenversicherung versicherungsteuerfrei sind. Missbrauchsgestaltungen sind in diesen Bereichen faktisch ausgeschlossen.

b) Fortführung verfallbarer Anwartschaften:

Nach § 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 VerStDV-E kommt eine Versicherung der Risikoperson oder dessen Angehörigen zugute, wenn der Versicherung eine Versorgungszusage des Versicherungsnehmers gegenüber der Risikoperson zugrunde liegt. Wechselt der Arbeitnehmer zu einem anderen Arbeitgeber oder scheidet aus, kann der bisherige Arbeitgeber eine (noch

verfallbare) Zusage (z. B. eine Direktversicherungs-, Pensionskassen- oder auch Pensionsfondszusage) gegenüber seinem Arbeitnehmer widerrufen ohne die Versicherung zu kündigen. Sofern die bisherige Direktversicherungszusage auch einen EU-/BU-Schutz beinhaltet hat, ergäbe sich in Konsequenz der Neuregelung eine Versicherungsteuerpflicht für die EU-/BU-Komponente. Für diese Umqualifizierung muss das Versicherungsunternehmen jedoch die entsprechende Information vom Arbeitgeber erhalten. Dies erscheint in der Praxis nicht immer realisierbar und ist auch nicht immer üblich. Zwar steht dem Versicherungsunternehmen nach § 4 VerStDV-E zukünftig ein „Informationsanspruch" zu, welcher aber gegenüber dem Versicherungsnehmer in der Praxis nicht immer durchsetzbar sein dürfte, da wirksame Sanktionsmöglichkeiten im vorliegenden Referentenentwurf nicht enthalten sind (vgl. auch unsere Ausführungen zu § 4 VersStDV-E). Eine Versicherungsteuerpflicht wäre aber auch schon deshalb nicht sinnvoll, da die beim Arbeitgeber verbliebene Versicherung für eine Absicherung eines Folgearbeitnehmers eingesetzt werden kann.

Petitum:
Durch entsprechende Arbeitgeberfortführungen sollte sich keine Versicherungsteuerpflicht ergeben.

c) Grundfähigkeits- und Kinderinvaliditätsversicherungen:

Wir gehen davon aus, dass Beiträge zu sog. Grundfähigkeits- sowie Kinderinvaliditätsversicherungen von der geplanten Einschränkung der Steuerbefreiung in § 4 Abs. 1 Nr. 5 VersStG-E nicht erfasst werden. Unter sozialpolitischen Erwägungen dürfte sich eine Besteuerung hier ganz eindeutig verbieten. Dies gilt insbesondere beispielsweise auch für zahlreiche Formen von „Schulversicherungen" (z. B. Krankenversicherungsschutz auf Klassenreisen), die gemäß den geplanten Formulierungen versicherungsteuerpflichtig sein dürften.

In diesem Kontext weisen wir rein vorsorglich auch darauf hin, dass im Bereich der Ertragsteuern die Finanzverwaltung kürzlich mit Schreiben vom 19. Februar 2019 klargestellt hat, dass eine Grundfähigkeitsversicherung im Bereich der betrieblichen Altersversorgung die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG erfüllt und geleistete Beiträge somit gemäß § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei sind.

Petitum:
Der Katalog der in § 4 Abs. 1 Nr. 5 VersStG-E genannten Risiken sollte explizit um die Risiken "Invalidität" bzw. "Verlust der Grundfähigkeiten" ergänzt werden. Es sollte außerdem klargestellt werden, dass auch Beiträge zugunsten von Kinderinvaliditätsversicherungen (u. a. Anknüpfung an die Schulunfähigkeit) versicherungsteuerbefreit sind.

d) Schlüsselkraft-Versicherungen:

Kleine oder mittelständische Unternehmen sichern sich oft gegen die Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder schwere Krankheit von für den Betrieb wesentlichen Mitarbeitern oder eines Geschäftsführers (sog. Schlüsselkraft) ab, um die Existenz des Unternehmens auch nach einem Ausfall dieser Kräfte zu sichern. Diese sog. Schlüsselkraft-Versicherungen sollen in der Regel Liquiditätsausfälle ausgleichen und Mittel für die Sicherung des Betriebs zur Verfügung stellen. Bei diesen Vertragskonstellationen ist das Unternehmen regelmäßig der Versicherungsnehmer und Bezugsberechtigter der Leistung. Nach den vorliegenden Plänen des BMF würden die Beiträge zu solchen Versicherungen zukünftig versicherungsteuerpflichtig. Damit würde diese Absicherung der Existenz für die Unternehmen wesentlich verteuert. Dies erscheint sowohl wirtschafts- als auch sozialpolitisch verfehlt. Im Endeffekt werden durch diese Verschärfung auch Arbeitsplätze gefährdet.

Petitum:

Schlüsselkraftversicherungen sollten ausdrücklich aus der Versicherungsteuerpflicht ausgenommen werden.

e) Gruppenversicherungen:

Im Falle von Gruppenversicherungen, bei denen beispielsweise Arbeitgeber für ihre Arbeitnehmer als soziale Leistung Versicherungsverträge, z. B. Auslandskrankenversicherungen, abschließen, ist es z. B. aus lohnsteuerrechtlichen Erwägungen für die Arbeitnehmer oftmals vorteilhaft, wenn Versicherungsverträge gewählt werden, in denen die Arbeitnehmer keinen direkten Rechtsanspruch auf die Versicherungsleistung haben (vgl. BFH VI R 9/05 vom 11. Dezember 2008). Auch eine „Versorgungszusage" besteht hier in der Regel nicht, wenn es sich nicht um klassische Lebensversicherungsverträge handelt. Nach den vorgesehenen neuen Regelungen würden solche Versicherungsverträge zukünftig versicherungsteuerpflichtig werden. Dies dürfte nicht beabsichtigt sein, zeigt aber wiederum die Schwierigkeit auf, sozialpolitisch wünschenswerte Absicherungsformen aus Versicherungsteuerpflicht rechtssicher auszuschließen.

Rechtlich bedenklich erscheint es auch, dass es zu einer ungleichen Besteuerung vergleichbarer Sachverhalte kommen würde, je nachdem, ob eine natürliche Person eine Einzelversicherung abschließt, oder ob sie den gleichen Versicherungsschutz im Rahmen einer Gruppenversicherung erhält. Zudem würde sich die Frage stellen, wie gemischte Versicherungsverträge zu behandeln wären, die sowohl die gewerblichen Interessen des Arbeitgebers absichern als auch die Arbeitnehmer als natürliche

Personen. Hier müsste zumindest das Risiko einer „Infizierung“ des gesamten Vertrags mit einer Versicherungsteuerpflicht ausgeschlossen werden.

Es stellt sich außerdem die Frage, wie der Beitritt von natürlichen Personen zu bestehenden Gruppenversicherungsverträgen nach dem Stichtag am 30. Juni 2021 zu bewerten wäre. Wäre dies als neuer Vertragsabschluss zu werten? Falls dem so wäre, würde die vorgesehene neue Regelung faktisch zu einer Beendigung aller bestehender Gruppenversicherungsverträge und Neufassung und -abschluss zwingen. Dies wäre auch unter dem Aspekt der zusätzlichen Bürokratiekosten für die Versicherungswirtschaft ein bedenklicher Effekt, der unbedingt vermieden werden sollte.

Petitum:
Gruppenversicherungsverträge sollten ausdrücklich aus der Versicherungsteuerpflicht ausgenommen werden. Es bedarf außerdem einer ausdrücklichen Regelung im Gesetz, dass auch Restschuldversicherungen grundsätzlich nicht nach den neuen Regelungen versicherungsteuerpflichtig werden können (eine Regelung dieser Frage allein in der Begründung zur Änderung der Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung reicht hier unseres Erachtens eindeutig nicht aus).

f) Beihilfeablöseversicherungen:

Öffentlich-rechtliche Dienstherren (z. B. Gemeinden, Städte, Landkreise, aber auch Dienstherren von z. B. Landesbehörden) sind zur Gewährung von Beihilfeleistungen im Krankheitsfall an ihre Beamten und (je nach Bundesland) Arbeitnehmer verpflichtet. Wegen der mit dieser Pflichtaufgabe verbundenen Haushaltsrisiken sind beispielsweise viele Kommunen darauf angewiesen, eine Beihilfeablöseversicherung abzuschließen. Mit der Beihilfeablöseversicherung werden die tatsächlich entstandenen Krankheitskosten entsprechend des jeweils zur Anwendung kommenden Beihilferechts gedeckt. Die Versicherungsleistung (Beihilfeleistung) kommt in voller Höhe den Beihilfeberechtigten als Erstattung ihrer Krankheitskosten zugute, entweder über die Kommune oder, in den überwiegenden Fällen, direkt durch Auszahlung des Versicherers an die beihilfeberechtigten Personen. Dadurch hat die Beihilfeablöseversicherung sozialpolitische Bedeutung und ist im kommunalen Bereich Bestandteil der Umsetzung des Fürsorge-/Alimentationsprinzips.

Es ist nicht sachgerecht, öffentlich-rechtliche Dienstherren im Zuge der Erfüllung einer Pflichtaufgabe finanziell durch eine Steuer zusätzlich zu belasten. Die Versicherungsteuer ist eine Bundessteuer. Die Besteuerung der Beihilfeablöseversicherung würde zu einer Umverteilung von Geldern

innerhalb der öffentlich-rechtlichen Körperschaften führen. Der Bund würde auf Kosten der Kommunen Einnahmen erzielen.

Petitum:
Die gesetzliche Regelung sollte so gefasst werden, dass die Beihilfeablöseversicherung unter die Versicherungen fällt, die von der Versteuerung ausgenommen sind. Das kann erfolgen entweder durch ausdrückliche Nennung oder durch eine Formulierung, aus der diese Abgrenzung eindeutig hervorgeht.

g) Begünstigter Personenkreis gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 5 VersStG-E:

Die Steuerbefreiung des Versicherungsentgelts für Kranken-, Pflege-, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsversicherungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b VersStG-E soll künftig an den Kreis der Anspruchsberechtigen gekoppelt werden. Vorgesehen ist eine Beschränkung der Leistung auf natürliche Personen, bei denen sich das versicherte Risiko realisiert (Risikopersonen) oder der Versorgungsleistung an deren Angehörigen im Sinne des § 15 AO.

Es stellt sich hier die grundlegende Frage, wie die Versicherungsunternehmen den jeweiligen Angehörigenstatus der einzelnen Risikopersonen in Erfahrung bringen können und von Änderungen während der Vertragslaufzeit erfahren sollen. Hierzu müssten die Verträge um zusätzliche vertragliche Anzeigepflichten für die Versicherungsnehmer ergänzt werden und Verfahren entwickelt werden, in denen regelmäßig die gemachten Angaben überprüft werden können. Der zusätzliche Aufwand für die Versicherer wäre hier erheblich und erscheint völlig unverhältnismäßig.

Durch den Verweis auf § 15 AO zur Bestimmung der Angehörigen würde es außerdem zu einem Auseinanderlaufen des begünstigten Personenkreises bei der Versicherungsteuer und der steuerlichen Behandlung der betrieblichen Altersversorgung z. B. nach § 3 Nr. 63 EStG kommen. Der Kreis der möglichen Empfänger einer Hinterbliebenenversorgung in der betrieblichen Altersversorgung wird durch das BMF-Schreiben vom 6. Dezember 2017, Rz. 4 konkretisiert. Eine Zusage zur betrieblichen Altersversorgung ist demnach auch bei einer Hinterbliebenenversorgung an den Lebensgefährten des Arbeitnehmers steuerlich anzuerkennen. Der Begriff des Lebensgefährten umfasst dabei nicht nur Lebenspartnerschaften sondern sämtliche Formen der nicht ehelichen Lebensgemeinschaft:

Der Begriff des/der Lebensgefährten/in ist als Oberbegriff zu verstehen, der auch die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft mit erfasst. Ob eine gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft eingetragen wurde oder nicht, ist dabei zunächst unerheblich. Für Partner einer eingetragenen

Lebenspartnerschaft besteht allerdings die Besonderheit, dass sie einander nach § 5 Lebenspartnerschaftsgesetz zum Unterhalt verpflichtet sind. Insoweit liegt eine mit der zivilrechtlichen Ehe vergleichbare Partnerschaft vor. Handelt es sich dagegen um eine andere Form der nicht ehelichen Lebensgemeinschaft, muss anhand der im BMF-Schreiben vom 25. Juli 2002 (BStBl I S. 706) genannten Voraussetzungen geprüft werden, ob diese als Hinterbliebenenversorgung anerkannt werden kann. Ausreichend ist dabei regelmäßig, dass spätestens zu Beginn der Auszahlungsphase der Hinterbliebenenleistung eine Versicherung des Arbeitnehmers in Textform vorliegt, in der neben der geforderten namentlichen Benennung des/der Lebensgefährten/in bestätigt wird, dass eine gemeinsame Haushaltsführung besteht (BMF-Schreiben vom 6. Dezember 2017, Rz. 4).

Im Gegensatz hierzu umfasst § 15 AO lediglich Verlobte, Ehegatten oder Lebenspartner als Lebensgemeinschaften. Durch § 4 Nr. 5 Buchstabe b VersStG-E würde der Kreis der begünstigen Hinterbliebenen bei der betrieblichen Altersversorgung faktisch durch „die Hintertür“ eingeschränkt. Gerade vor dem Hintergrund der steigenden Zahl nicht-ehelicher Lebensgemeinschaften würde die betriebliche Altersversorgung hierdurch belastet und weniger attraktiv.

Petitum:
Schon im Sinne der Einheit der Rechtsordnung, aber ebenso aus sozialpolitischen Erwägungen heraus ist der Kreis der möglichen Versorgungsbezugspersonen im § 4 Nr. 5 Buchstabe b VersStG-E zumindest um Lebensgefährten zu erweitern.

h) Problem der „Infizierung“ steuerfreier Versicherungen:

Die geplante Einführung der Versicherungsteuerpflicht von Versicherungen gegen Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder verminderter Erwerbsfähigkeit in bestimmten Fällen erzeugt ein weiteres Problem – das der möglichen Infizierung eines an sich steuerbefreiten Lebensversicherungsvertrages. Werden die oben benannten Risiken in einen klassischen Lebensversicherungsvertrag mit eingeschlossen, z. B. in Form einer Zusatzversicherung, ohne dass der darauf entfallende Beitragsanteil separat in der Prämienrechnung ausgewiesen ist, kann nach den geplanten neuen Vorschriften die gesamte Prämie – ggf. auch nachträglich – versicherungsteuerpflichtig werden. Um diesen Effekt zu vermeiden, müssten zukünftig alle entsprechenden Verträge (mit Einschluss von ggf. betraglich nur sehr geringfügigen Zusatzversicherungen) überprüft werden, die jeweiligen Beitragsanteile quantifiziert und die Rechnungen entsprechend aufgeschlüsselt werden. Für Lebensversicherungsunternehmen, die bislang keine versicherungsteuerlichen Ansatz-

punkte haben, wäre dies ein erheblicher Aufwand, dem keinerlei Ertrag – auch nicht für die Finanzverwaltung – entgegenstände.

Petitum:
Es sollte sichergestellt werden, dass eine sog. Infizierung der gesamten Prämie in solchen Fällen nicht erfolgen kann. Alternativ wäre eine Billigkeitsregelung zu schaffen, die eine Nichtaufgriffsgrenze für geringfügige eingeschlossene Zusatzversicherungen (z. B. BU/EU) einräumt.

Zusammenfassendes Petitum:
Um die beschriebenen mannigfachen Rechtsunsicherheiten zu reduzieren und sicherzustellen, dass die oben beschriebenen weiteren Versicherungsformen nicht ungewollt in eine Versicherungsteuerpflicht hineinrutschen, sollte zunächst das Risiko „Krankheit" in den Abschnitt a) des geplanten neuen § 4 Abs. 1 Nr. 5 VersStG-E verschoben werden. Für die dann noch im Abschnitt b) verbleibenden Versicherungen – sollte hierauf nicht gänzlich verzichtet werden können – müsste eine eindeutige Abgrenzung gefunden werden, insbesondere zu allen Formen der betrieblichen Altersversorgung und zu Versicherungen, die auch mittelbar sozialen Zwecken dienen, wie z. B. dem Erhalt von Arbeitsplätzen (bei der Schlüsselkraft-Versicherungen). Außerdem sollten eindeutige Regelungen geschaffen werden, die auch für Gruppenverträge sicherstellen, dass versicherte Personen auch ohne Rechtsanspruch oder eine Versorgungszusage nicht in die Versicherungsteuerpflicht geraten, wenn die Versicherung an sich begünstigten Zwecken dient. Auch für das dargestellte Problem der möglichen Infizierung von Lebensversicherungsverträgen mit der Versicherungsteuerpflicht muss eine praktikable und rechtssicherere Lösung gefunden werden.

i) Versicherungsbeginn/Stichtag (§ 12 Abs. 3 VersStG-E):

Der vorgesehene Stichtag für das Inkrafttreten der neuen Regelung für Verträge, die nach dem 30. Juni 2021 geschlossen werden, ist für die Umsetzung in der Praxis problematisch. In der Regel passen Versicherer Ihrer Vertragsmuster jeweils zum Jahreswechsel an. In diesem Sinne sollte zusätzlicher Verwaltungs- und Kostenaufwand vermieden werden und darauf abgestellt werden, dass die neuen Vorschriften für Verträge gelten, die frühestens 24 Monate nach dem Jahr der Verabschiedung des Gesetzes zivilrechtlich beginnen. Es sollte außerdem klargestellt werden, dass Beitragsanpassungen bei Bestandsverträgen keine Neuverträge begründen.

§ 4 Abs. 2 VersStG-E
Konkretisierung des Zeitpunktes der Entstehung der Steuer sowie Beginn der Festsetzungsfrist für Fälle des neuen § 4 Abs. 1 Nr. 5 VersStG-E

Treten nach Zahlung der Versicherungsprämie Umstände ein, die die Steuerbefreiung oder die Steuerpflicht ändern, so soll nach der geplanten Regelung die Steuerpflicht zum Zeitpunkt des Eintretens der Umstände beginnen oder enden. Der Beginn der Festsetzungsfrist soll sich hingegen nach dem Zeitpunkt, in dem der Versicherer oder die Finanzbehörde von der Änderung Kenntnis erlangt hat, richten.

Es stellt sich hier die Frage der Haftung für die Versicherungsteuer bei Unkenntnis des Versicherers über eine erfolgte Änderung der „Umstände". Dies könnte z. B. durch eine Vereinbarung zwischen Versicherungsnehmer und versicherter Person über eine Abtretung des Bezugsrechtes für die Versicherungsleistung, von der der Versicherer nichts erfährt, herbeigeführt werden. Zwar soll in § 4 Satz 2 Nr. 1 der Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung-E eine Informationspflicht für den Versicherungsnehmer eingeführt werden – es fehlt jedoch jedwede Sanktionsmöglichkeit für den Fall, dass dieser Pflicht gegenüber dem Versicherer nicht nachgekommen wird. Somit haftet der Versicherer unter Umständen für Versicherungsteuerbeträge aus Sachverhalten, die ihm gänzlich unbekannt sind.

Ein weiteres Problem ergibt sich aus einer fehlenden zeitlichen Begrenzung dieser geplanten Vorschrift. So kann der Zeitpunkt der Kenntnisnahme über die Entstehung der Steuerpflicht z. B. bei einer BU-Versicherung mit 30-jähriger Laufzeit erst nach z. B. 25 Jahren eintreten oder sogar erst nach Ablauf der Vertragslaufzeit. Der auf diese Weise verzögerte Beginn der Festsetzungsfrist führt zu faktischen Festsetzungsfristen, die deutlich über der Frist für Steuerhinterziehungen liegen können.

Dies erscheint u. E. unverhältnismäßig, da für die Versicherer mit unwägbaren Haftungsrisiken verbunden. Zu beachten ist in diesem Kontext insbesondere auch, dass es sich bei den in Betracht kommenden Versicherungen im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 5 Abs. 1 Buchstabe b VersStG-E um Risikoversicherungen ohne bzw. ohne nennenswertes Deckungskapital handelt. Im Falle einer nachträglichen Versicherungsteuerpflicht der Beiträge läuft somit ein Versicherer Gefahr, die Versicherungsteuer nicht vom Versicherungsnehmer erstattet zu bekommen.

Schließlich ist § 4 Abs. 2 Satz 2 VersStG-E ungleichgewichtig ausgestaltet, da der Passus nur auf das Erlöschen der Steuerbefreiung und nicht auch auf ihren Beginn Bezug nimmt.

Petitum:
Es ist eine Sanktionsmöglichkeit in das Versicherungsteuergesetz zu implementieren, die den Versicherungsnehmer wirksam verpflichtet, den Versicherer über Sachverhalte zu informieren, die die Steuerentrichtungspflicht des Versicherers betreffen. Kommt der Versicherungsnehmer diesen Pflichten nicht nach, darf der Versicherer nicht für die Versicherungsteuer haftbar gemacht werden.

Ferner halten wir es aus steuersystematischen Gründen für äußerst problematisch, Regelungen zur Festsetzungsfrist außerhalb der AO vorzunehmen. Die hier vorgesehene von den Grundsätzen der AO abweichende Regelung sollte daher nicht in das Versicherungsteuergesetz aufgenommen werden.

§ 5 Abs. 1 i. V. m. § 6 Abs. 2 Nr. 4 VersStG-E
Einbeziehung des Risikos „Dürre“ in die ermäßigte Besteuerung für landwirtschaftliche Mehrgefahrenversicherungen

Die Einbeziehung des Risikos Trockenheit bzw. „Dürre“ in den Katalog der landwirtschaftlichen Elementargefahren, für die der ermäßigte Steuersatz in Höhe von 0,3 Promille der Versicherungssumme ist zu begrüßen.

§ 5 Abs. 3 VersStG wird aufgehoben
(Bisher Fremdwährungsumrechnung)

Die bisherige Regelung zur Umrechnung von Werten in fremder Währung soll künftig in der Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung geregelt werden.

Diese Verlagerung aus dem Gesetz in die Durchführungsverordnung erscheint verfassungsmäßig bedenklich. Erläuterungen zu dieser Einschätzung sind dieser Stellungnahme zu § 11 VerStG-E zu entnehmen.

§ 6 Abs. 2 Nr. 5 VersStG-E
Voraussetzung für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für Seeschiffskaskoversicherungen

Die Eintragung in das deutsche Seeschiffsregister als Voraussetzung für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für Seeschiffskaskoversicherungen soll zukünftig rückwirkend ab 2013 nicht mehr erforderlich sein. Damit wird sichergestellt, dass auch für Versicherungsverträge, die in Nicht-EWR-Staaten registrierte Seeschiffe betreffen, der ermäßigte Steuersatz gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 VersStG anwendbar ist. Es werden damit Wettbewerbshindernisse beseitigt, die durch die Verwaltungspraxis der jüngsten Zeit erzeugt wurden und durch übermäßige Nacherhebungen der Versicherungsteuer die deutschen Versicherer stellenweise unverhältnismäßig stark belastet haben. Der jetzt gewählte Schritt ist daher eindeutig zu begrüßen.

§ 8 Abs. 1 und 3 VersStG-E
Pflicht zur elektronischen Steueranmeldung

Die generelle Pflicht zur Abgabe der Versicherungsteueranmeldung auf elektronischem Wege mit Wirkung ab 1. Januar 2022 erscheint aus Sicht der Versicherungswirtschaft grundsätzlich möglich – jedoch nur unter der Voraussetzung, dass hinsichtlich der zu übermittelnden Datensätze eine vollständige Kompatibilität mit den Datenfeldern der bisherigen Papier-Vordrucke gewährleistet ist. Dies ist erforderlich, da die Datenverarbeitungssysteme der Versicherungsunternehmen auf die bisher geforderten Datenfelder in den Vordrucken ausgerichtet und entsprechend programmiert sind. Anderenfalls müsste aufgrund der Umstellung der Systeme eine längere Vorlaufzeit gewährleistet werden.

Für die Umsetzung der geplanten zwingenden Verwendung des elektronischen Anmeldeverfahrens muss es außerdem möglich sein, die derzeit noch im Verfahren der elektronischen Anmeldung aktivierten Plausibilitätsprüfungen zu umgehen. Aufgrund der teilweise veralteten Bestandsführungssysteme in den Versicherungsunternehmen besteht das gravierende Problem, diese Plausibilitäten zu erfüllen. Bei der Verwendung des Papierverfahrens konnten diese Probleme stets dem BZSt erläutert werden und die Korrektheit der Deklaration und Abführung nachgewiesen werden. Eine elektronische Anmeldung kann jedoch aufgrund der Besonderheiten bei der Berechnung in diesen Fällen bislang nicht abgegeben werden.

Petitum:
Die derzeit noch bestehenden dargestellten technischen Hürden müssen umgehend seitens der Finanzverwaltung beseitigt werden, anderenfalls wäre die Anwendung des elektronischen Verfahrens nicht durchführbar und eine Pflicht nicht zumutbar.

§ 8 Abs. 4 VersStG-E
Festsetzung von Verspätungszuschlägen

Die gesetzliche Festlegung von bereits jetzt praktizierten Verwaltungsgrundsätzen, nach denen bei der Festsetzung von Verspätungszuschlägen die jeweilige Häufigkeit der Fristüberschreitung sowie die Höhe der Steuer berücksichtigt werden, ist nicht erforderlich.

Petitum:
Auf die Änderung des § 8 Abs. 4 VersStG kann verzichtet werden.

§ 9 Abs. 5 und 7 VersStG-E
Erstattung bzw. Nachentrichtung

§ 9 Abs. 5 und 7 VersStG-E verpflichten die Versicherer bei nachträglichem Entstehen der Steuerpflicht in Fällen des geplanten neu gefassten § 4 Abs. 1 Nr. 5 VersStG-E zur Abführung der Steuer und berechtigen gleichzeitig, die nachzuentrichtende Steuer beim Versicherungsnehmer nachträglich einzufordern oder die Versicherungsleistung um den Steuerbetrag zu kürzen.

Die Möglichkeit der Kürzung der Versicherungsleistung seitens des Versicherers erfordert zunächst jedoch eine entsprechende Änderung aller betroffenen Verträge sowie der Versicherungsbedingungen. Dies erzeugt erheblichen Umstellungsaufwand. Da diese Regelung an § 4 Abs. 1 Nr. 5 VersStG-E anknüpft, müsste auch diese Regelung u. E. zum gleichen Tag erstmals anzuwenden sein.

Die vorgesehene neue Regelung beleuchtet außerdem eine nach wie vor offene Praxisfrage im Versicherungsteuerrecht, die regelmäßig im Zusammenhang mit Versicherungsteuer-Nachforderungen im Zuge von Betriebsprüfungen Probleme aufwirft. Strittig ist nach wie vor häufig die Frage der Berechnung der von der Finanzverwaltung nachträglich festgesetzten Versicherungsteuer aus dem Bruttoentgelt.

Stellt sich bei einer ursprünglich als steuerfrei oder nicht steuerbar behandelten Prämie im Nachgang eine Versicherungsteuerpflicht heraus, ist die